

# **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006**

*Einmalige Veröffentlichung*

Mitteilung an die Anleger des

## **Swiss Fund Management - Vorsorgefonds**

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „übriger Fonds für traditionelle Anlagen“

betreffend

## **Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank**

sowie

## **weitere Änderungen des Fondsvertrages**

---

Die IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, für den Anlagefonds „Swiss Fund Management-Vorsorgefonds“ einen Wechsel der Fondsleitung sowie der Depotbank und weitere Fondsvertragsänderungen vorzunehmen.

### **I. Fondsleitungs- und Depotbankwechsel per 1. Januar 2024**

Es ist vorgesehen für den „Swiss Fund Management - Vorsorgefonds“ im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und eines Depotbankwechsels in Sinne von Art. 74 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) i.V.m. Art. 39 FINIG

- die Funktion der Fondsleitung von der IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8022 Zürich auf die PvB Pernet von Ballmoos AG, Zollikerstrasse 226, CH-8008 Zürich, zu übertragen.
- die Funktion der Depotbank von der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8022 Zürich auf die Credit Suisse (Schweiz) AG, zu übertragen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erfolgt der Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank mit Wirkung per 1. Januar 2024.

Ebenfalls per 1. Januar 2024 wird die Prüfgesellschaft gewechselt. Neu übernimmt die Deloitte AG, Zürich diese Funktion (bisher: PricewaterhouseCoopers AG, Zürich). Deloitte AG ist die Prüfgesellschaft der übernehmenden Fondsleitung.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel kostenlos.

### **II. Fondsvertragsänderungen**

Im Rahmen der Änderung der Fondsverwaltung werden zusätzlich die nachfolgenden Fondsvertragsänderungen vorgenommen. Diese Fondsvertragsänderungen erfolgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, ebenfalls mit Wirkung per 1. Januar 2024.

#### **1. § 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Vermögensverwalter und Depotbank**

Die Ziff. 2 und 3 werden in Zusammenhang mit den vorgenannten Fondsleitungs- und Depotbankwechsel wie folgt angepasst:

- Fondsleitung ist die PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich.
- Depotbank ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.

## 2. § 5 Die Anleger

Zur Überprüfung der Vorgaben betreffend Anlegerkreiskontrolle müssen die Fondsleitung, die Depotbank sowie die Anteile verwahrenden Verwahrstellen Daten betreffend die Anleger austauschen können.

Entsprechend wird die Ziff. 1 mit einem Absatz ergänzt und lautet neu wie folgt:

«1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sofern die Anteile für die Anleger nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die diese Anteile verwahrenden Verwahrstellen und/oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst die Voraussetzungen gemäss § 6 Ziff. 4 erfüllen und dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere der Wegfall einer oder mehrerer solcher Voraussetzungen, umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Depotbank und die Fondsleitung sind berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der UBS Group AG den zuständigen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung des Anlagefonds die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.»

## 3. § 6 Anteile und Anteilklassen

Der § 6 wird erweitert und für die Anteilklasse V werden spezifische Lagerbedingungen eingeführt.

Die Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

«5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es besteht kein Depotzwang bei der Credit Suisse (Schweiz) AG. Sofern dieser Fondsvertrag nichts anderes vorsieht, sind die buchmässig geführten Anteile über die SIX SIS AG lieferfähig.

Für die Anteile der Anteilklassen V gilt folgende Regelung:

Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank ausnahmsweise die Verbuchung ihrer Anteile bei einer Drittbank genehmigen, wofür folgende Bedingungen gelten, die im Prospekt näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss diesem Fondsvertrag zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.»

## 4. § 8 Anlagepolitik

Die Ziff. 1 lit. g) wird angepasst und die Möglichkeit des Derivateinsatzes im Rahmen der indirekten Anlage in Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities) gestrichen.

Die Ziff. 1 lit. g) lautet neu wie folgt:

«g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities) in standardisierter Form über kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. d oder strukturierte Produkte gemäss Bst. c.»

In Ziff. 2 lit a) wird der Verweis auf die BVG Bestimmungen am Schluss der lit. a) gestrichen.

Die Ziff. 2 lit. a) lautet neu wie folgt:

«

- a) Das Anlageziel des Swiss Fund Management – Vorsorgefonds besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs mittels Erträgen und Kapitalgewinnen zu erzielen. Dazu investiert der aktiv verwaltete Anlagefonds in erster Linie in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –rechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen und Ähnliches) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen. Daneben kann der Anlagefonds auch Geldmarktinstrumente, Immobilienfonds, indirekte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe sowie andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen erwerben. Der nicht abgesicherte Fremdwäh-

rungsanteil beträgt höchstens 30%. Derivate können zur Absicherung und für ein effizientes Portfolio Management ohne Hebelwirkung (Leverage) eingesetzt werden.»

Die Ziff. 2 bf) wird redaktionell am Schluss mit dem Zusatz (*erwähnten Anlagen*) ergänzt und lautet neu wie folgt: «bis zu 15% in strukturierte Produkte auf die in § 8 Ziff. 1 Bst. c erwähnten Anlagen;»

Die Beschränkung in Ziff. 2 cc) wird angepasst und die Beschränkung (echte oder ökonomische Hebelwirkung) betreffend § 8 Ziff. 1 lit. d) (Zielfonds) gestrichen.

Die Ziff. 2 cc) lautet neu wie folgt: «höchstens 15% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. g;»

Weiter werden zwei Beschränkungen in lit. c eingefügt, die wie folgt lauten:

- ce) höchstens 30% der Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ba dürfen ein Rating schlechter als Investmentgrad aufweisen;
- cf) höchstens 30% kumulativ in Anlagen gemäss vorgenannter lit. cd) und ce).

## **5. § 15 Risikoverteilung**

Die Ziff. 5 wird wie folgt geändert:

« 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.»

Die Fondsleitung setzt Derivate im Rahmen der Anlagepolitik gemäss § 8 ein.

## **6. § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

- Die Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen.

## **7. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

In Ziff. 1 wird der Auszahlungsrhythmus der Vergütung an die Fondsleitung von quartalsweise auf monatlich herabgesetzt.

Neu lautet die Ziff. 1 wie folgt:

«1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.00% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).»

In der Ziff. 3 wird die Maximalgebühr für die Depotbank von 0.15% auf 0.50% angehoben.

Die Auszahlung der Gebühren erfolgt neu jeweils am Monatsende (alt: am Ende des Quartals)

Neu lautet die Ziff. 3 wie folgt:

«3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.50% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Die Ziff. 4 wird ersatzlos gestrichen.

## **8. Formelle Änderungen / Aktualisierungen**

Zusätzlich werden weitere Änderungen resp. Aktualisierungen rein formeller oder präzisierender Natur vorgenommen.

### **III. Publikationsorgan für Schweizer Anleger (Prospekt Ziff. 6.4)**

Sämtliche publikationspflichtigen Tatbestände und Preisveröffentlichungen für Schweizer Anleger werden ab dem 1. Januar 2024 neu auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht (bis 31.12.2023: der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch))).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2ter i.V.m. Art. 35a Abs. 3 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Aufsichtsbehörde (Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) Einwendungen gegen den in Teil I erläuterten Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank sowie gegen die in Teil II vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Änderungen in Wortlaut, der Prospekt mit dem integrierten Fondsvertrag sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Zürich, 15. November 2023

#### **Die Fondsleitungen:**

- IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich
- Pvb Pernet von Ballmoos AG, Zollikerstrasse 226, CH-8008 Zürich

#### **Die Depotbanken:**

- DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich